

Sicherheitsdatenblatt vom 23/11/2022, Version 4.0
Diese Version ersetzt alle früheren Versionen

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: UNCLOG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Kraftvoller Rohrverstopfungen-Entferner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

ERRECOM SPA

Via Industriale, 14

Corzano (BS) Italy

Tel. +39 030/9719096

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

lab@errecom.it

1.4. Notrufnummer

+39 02-6610-1029 Giftzentrale Niguarda Ca' Granda - Milano - ITALIEN

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):



Gefahr, Skin Corr. 1A, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

EUH014 Reagiert heftig mit Wasser.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitsdatenblatt

UNCLOG



- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
- Spezielle Vorschriften:
EUH014 Reagiert heftig mit Wasser.
- Enthält
Schwefelsäure
- Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine
- 2.3. Sonstige Gefahren
Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %:
- Weitere Risiken:
Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1. Stoffe
N.A.
- 3.2. Gemische
Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
$\geq 90\%$	Schwefelsäure	Index-Nummer: 016-020-00-8 CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5 REACH No.: 01-21194588 38-20-XXXX	 3.2/1A Skin Corr. 1A H314 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C $\geq 15\%$: Skin Corr. 1A H314 5% \leq C < 15%: Skin Irrit. 2 H315 5% \leq C < 15%: Eye Irrit. 2 H319

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Nach Hautkontakt:
Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Berührung mit der Haut sofort und reichlich mit geeigneten Produkten waschen.
- Nach Augenkontakt:
Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.
Das unverletzte Auge schützen.
- Nach Verschlucken:
KEIN Erbrechen auslösen.
Geben Sie Wasser mit Eiweiß; kein Bikarbonat geben. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.
- Nach Einatmen:
Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Für Symptome und Auswirkungen von Substanzen verursacht werden, siehe Kapitel 11.
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Behandlung:
Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht der Einwirkung von Wasser oder feuchter Umgebung aussetzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten. Um die Produktqualität beizubehalten, speichern nicht in Hitze oder direkte Sonneneinstrahlung. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort.

Lagerung zwischen + 10 ° C / + 50 ° F und + 25 ° C / + 77 ° F.

Das Produkt ist empfindlich gegen Feuchtigkeit. Trocken lagern.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Siehe Unterabschnitt 10.5

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Information nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Schwefelsäure - CAS: 7664-93-9

MAK - TWA: 0.1 mg/m³ - Anmerkungen: Peak limitation category: I (1) Carcinogenicity class: 4; Pregnancy risk group: C; (DFG 2004)

TLV - TWA: 1 mg/m³ - STEL: 3 mg/m³ - Anmerkungen: (suspected carcinogen for humans)(ACGIH 2004)

EU - TWA(8h): 0.05 mg/m³ - Anmerkungen: thoracic fraction

ACGIH - TWA(8h): 0.2 mg/m³ - Anmerkungen: (T), A2(M) - Pulm func

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Schwefelsäure - CAS: 7664-93-9

Arbeitnehmer Industrie: 0.1 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 0.05 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Schwefelsäure - CAS: 7664-93-9

Ziel: Süßwasser - Wert: 0.0025 mg/L

Ziel: Süßwasser-Sedimente - Wert: 0.002 mg/L

Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.002 mg/L

Ziel: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 8.8 mg/L

Ziel: Meerwasser - Wert: 0.00025 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Brille mit seitlichem Schutz

Hautschutz:

Sicherheitsschuhe

Stiefel

Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien

Handschutz:

Arbeitshandschuhe resistent gegen das Eindringen (ref. Norm EN 374).

Geeignetes Material:

NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk)

Materialstärke : 0,4 mm Minimum.

Durchbruchzeit:> 480 min

Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit gegeben und

Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische

Belastung, Kontaktdauer).

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

NICHT in die Umwelt gelangen

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen:
-------------	------	----------	--------------

Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	hellblau	--	--
Geruch:	stechender	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	-1.11 °C / 3 °C	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	310 °C - 335 °C	--	--
Entzündbarkeit:	N.A.	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	N.A.	--	--
Flammpunkt:	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemper atur:	N.A.	--	--
Zerfalltemperatur:	N.A.	--	--
pH:	1	--	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:	total	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	6 Pa (20 °C / 68°F)	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	1.84 g/mL (20°C / 68°F)	ASTM-D4052	--
Relative Dampfdichte:	N.A.	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	N.A.	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen:
Viskosität:	20 mm ² /s (20°C / 68°F)	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit Wasser entsteht extremer Hitze

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Fernhalten von Wärmequellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie Kontakt mit Wasser, Alkalimetalle, Verbindungen Alkali, Ammoniak und Erdalkali-Verbindungen, Basen, Säuren, Metalllegierungen, usw.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich bei 340 ° C emittierende Rauch von SO_x.
Reaktionen mit Metallen Wasserstoff entwickelt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Toxikologische Informationen zum Produkt:

- a) akute Toxizität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Das Produkt ist eingestuft: Skin Corr. 1A H314
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1 H318
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schädliche Wirkungen auf die Gesundheit

Bezogen auf die enthaltenen Substanzen:

Schwefelsäure:

EXPOSITIONSWEGE: Die Substanz kann durch Einatmen ihrer Aerosole und durch Verschlucken in den Körper aufgenommen werden.

INHALATIONSGEFAHREN: Die Verdampfung bei 20 ° C ist vernachlässigbar; Eine schädliche Konzentration von Schwebeteilchen kann jedoch schnell beim Sprühen erreicht werden.

WIRKUNGEN BEI KURZZEITEXPOSITION: Ätzend. Die Substanz ist sehr ätzend für die Augen, die Haut und die Atemwege. Ätzend durch Verschlucken. Einatmen des Aerosols dieser Substanz kann Lungenödem verursachen (siehe Anmerkungen).

WIRKUNGEN NACH WIEDERHOLTER ODER LANGZEITEXPOSITION: Die Lungen können bei wiederholter oder längerer Exposition gegenüber Aerosolen dieser Substanz geschädigt werden. Gefahr von Zahnemissionen aufgrund wiederholter oder längerer Aerosolexposition dieser Substanz. Dämpfe starker anorganischer Säuren, die diese Substanz enthalten, sind krebserregend für den Menschen.

AKUTE RISIKEN / SYMPTOME

INHALATION Korrosiv. Brennendes Gefühl. Halsschmerzen. Husten.

Atemschwierigkeiten. Kurzatmigkeit. Symptome können spät auftreten (siehe Hinweise).

CUTE Ätzend. Rötungen. Schmerz. Blistern. Ernste Hautverbrennungen.

AUGEN Ätzend. Rötungen. Schmerz. Ernsthafte tiefe Verbrennungen.

VERSCHLUCKEN Ätzend. Bauchschmerzen. Brennendes Gefühl. Schock oder Zusammenbruch.

HINWEISE: Lungenödemsymptome zeigen sich oft erst nach einigen Stunden und werden durch körperliche Anstrengung verstärkt. Ruhe und medizinische Beobachtung sind daher unerlässlich.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Schwefelsäure - CAS: 7664-93-9

a) akute Toxizität:

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 375 mg/m³ - Quelle: Runkle BK & Hahn FF (1976) - Anmerkungen: OECD TG 403

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 0.6 mL/L - Laufzeit: 8h - Quelle: Runkle BK & Hahn FF (1976) - Anmerkungen: OECD TG 403

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 0.85 mg/L - Laufzeit: 4h - Quelle: Runkle BK & Hahn FF (1976) - Anmerkungen: OECD TG 403

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 2140 mg/kg - Quelle: OECD (2001a) - Anmerkungen: OECD TG 401

g) Reproduktionstoxizität:

Test: LOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Maus = 19.3 mg/m³ - Laufzeit: 105 h - Quelle: Murray FJ, Schwetz BA, Nitschke KD, Crawford AA, Quast JF & Staples RE (1979) - Anmerkungen: OECD TG 414

Test: NOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Maus = 5.7 mg/m³ - Laufzeit: 105 h - Quelle: Murray FJ, Schwetz BA, Nitschke KD, Crawford AA, Quast JF & Staples RE (1979) - Anmerkungen: OECD TG 414

Test: NOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Maus = 19.3 mg/m³ - Laufzeit: 105 h - Quelle: Murray FJ, Schwetz BA, Nitschke KD, Crawford AA, Quast JF & Staples RE (1979) - Anmerkungen: OECD TG 401 - OECD TG 414

Test: LOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Kaninchen = 19.3 mg/m³ - Laufzeit: 126 h - Quelle: Murray FJ, Schwetz BA, Nitschke KD, Crawford AA, Quast JF & Staples RE (1979) - Anmerkungen: OECD TG 414

Test: NOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Kaninchen = 5.7 mg/m³ - Laufzeit: 126 h - Quelle: Murray FJ, Schwetz BA, Nitschke KD, Crawford AA, Quast JF & Staples RE (1979) - Anmerkungen: OECD TG 414

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Test: LOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 0.3 mg/m³ - Laufzeit: 30 h - Quelle: Kilgour JD, Foster J, Soames A, Farrar DG & Hext PM (2002) Kilgour JD (2000) - Anmerkungen: OECD TG 412

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwefelsäure

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EL50 - Spezies: Daphnia > 100 mg/L - Dauer / h: 48 - Anmerkungen:

Weyers, A(2009a) - OECD TG 202 - Species: Daphnia magna

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 16 mg/L - Dauer / h: 96 - Anmerkungen:

Ellegaard, EG & JY Gilmore III (1984) -

OECD TG (2001c) Spezies: Lepomis macrochirus

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Wirbellosen = 0.15 mg/L - Anmerkungen: Henry L. Bell (1977) - OECD (2001f)

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische = 0.31 mg/L - Anmerkungen: Hurley, GV, TP Foyle & WJ White (1989). Species: *Salvelinus fontinalis*

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische = 0.025 mg/L - Dauer / h: 1560 - Anmerkungen: Fonte Craig, GR & Baksi, WF (1977) - OECD (2001c). Species: *Jordanella floridae*

Endpunkt: NOEC - Spezies: Belebtschlamm = 26 g/L - Dauer / h: 888 - Anmerkungen: R. Yucel Tokuz and W. Wesley Eckenfelder Jr (1979)

e) Pflanzentoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen > 100 mg/L - Dauer / h: 72 - Anmerkungen: Weyers, A (2009b) - OECD TG 201 - Species: *Desmodesmus subspicatus*

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Schwefelsäure - CAS: 7664-93-9

Biologische Abbaubarkeit: Nicht persistent. - Anmerkungen: Abiotic degradability: the product hydrolyzes.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Schwefelsäure - CAS: 7664-93-9

Bioakkumulation: Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN Number: 1830

IATA-UN Number: 1830

IMDG-UN Number: 1830

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Shipping Name: SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51 % Säure

IATA-Shipping Name: SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51 % Säure

IMDG-Shipping Name: SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51 % Säure

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Class: 8

ADR - Gefahrnummer: 80

IATA-Class: 8

IATA-Label: 8

IMDG-Class: 8

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Packing Group:	II
IATA-Packing group:	II
IMDG-Packing group:	II
14.5. Umweltgefahren	
ADR-Umweltbelastung:	Nein
IMDG-Marine pollutant:	No
IMDG-EmS:	F-A , S-B
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
ADR-Subsidiary hazards:	-
ADR-S.P.:	-
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode):	2 (E)
IATA-Passenger Aircraft:	851
IATA-Subsidiary hazards:	-
IATA-Cargo Aircraft:	855
IATA-S.P.:	-
IATA-ERG:	8L
IMDG-Subsidiary hazards:	-
IMDG-Stowage and handling:	Category C SW15
IMDG-Segregation:	SGG1a SG36 SG49
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	
N.A.	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 75

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Sicherheitsdatenblatt

UNCLOG



Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):
Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1
Das Produkt gehört zur Kategorie: O1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Skin Corr. 1A	3.2/1A	Verätzung der Haut, Kategorie 1A
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1A, H314	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung Akuter Toxizität
- ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
- CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
- CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
- DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
- EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
- GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

Sicherheitsdatenblatt

UNCLOG



GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse